

Fachliteratur zur EU-DSGVO

BUCHBESPRECHUNGEN *Der runderneuerte Datenschutz hat viele neue Handbücher und Kommentare zur Vorbereitung auf den Tag X in die Läden gespült. Wir haben ihre Praxistauglichkeit geprüft.*

VON EBERHARD KIESCHE

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirkt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat und wirkt dort auch im Arbeitsverhältnis.¹ Sie sieht als »Handlungsformenhybrid«² zwischen Verordnung und Richtlinie Öffnungsklauseln auch für den Beschäftigten-datenschutz vor, die der nationale Gesetzgeber ausfüllen kann. Insofern ist nachfolgend auch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) und darin vor allem § 26 zu berücksichtigen, das wie die DSGVO ab 25. Mai 2018 gilt.

Albrecht / Jotzo

Jan Philipp Albrecht und Dr. Florian Jotzo stellen das EU-Datenschutzrecht verständlich dar. Sie konzentrieren sich auf die neuen gesetzlichen Grundlagen, das Gesetzgebungsverfahren (Teil 1, S. 35–49) und Stellungnahmen des Gesetzgebers. Albrecht war der Berichterstatter des EU-Parlaments für die DSGVO. Die Literatur im zweiten Halbjahr 2016 konnte von den Autoren nicht mehr berücksichtigt werden.

Großen Raum nimmt eine Synopse (S. 143–292) ein, die die alte Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG (DS-RL) zur neuen DSGVO in Beziehung setzt. Die Erwägungsgründe (ErwGr) dienen zur Veranschaulichung, Begründung und Rechtfertigung der ihnen nachfolgenden gesetzlichen Regelungen. Insofern ist die Zuordnung der ErwGr zu den Artikeln der DSGVO auch für Interessenvertretungen nützlich. Die Synopse eignet sich ansonsten für Rechtswissenschaftler, bisherige Anwen-

der der DS-RL. Die Grundlagen der DSGVO werden knapp dargestellt. Die Autoren ermöglichen einen raschen Überblick für den eiligen Leser.

Der Anspruch, eine einfache und lesbare Einführung in die DSGVO zu liefern, wird erfüllt. Als juristisches Nachschlagewerk ist es eher nicht zu nutzen. Die Auslegung der DSGVO mit Hilfe der DS-RL, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Stellungnahmen der Art. 29-Gruppe ist grundsätzlich zu begrüßen. Für die praktische Arbeit von Betriebs- und Personalräten oder Datenschutzbeauftragten ist das Werk aber nicht zu empfehlen.

Laue / Nink / Kremer

Philip Laue, Judith Nink und Sascha Kremer gelingt es, praxisgerecht in das neue europäische Datenschutzrecht einzuführen. Sie sind Rechtsanwältinnen und Datenschutzbeauftragte. Insofern zielt ihr Handbuch auf Arbeitsrechtler, Datenschutzbeauftragte, Wirtschaftsjuristen und Justiziarer in Unternehmen ab.

Alle relevanten Sachthemen der DSGVO werden mit vielen selbsterklärungsfähigen Schaubildern – zum Beispiel Überblick über Informationspflichten auf S. 129 – erörtert. Das Buch wird durch eine detaillierte Gliederung, weiterführende Literatur (Stand Juli 2016) und ein ausführliches Stichwortverzeichnis ergänzt.

Das Werk ist vor allem aus Unternehmenssicht (Personalabteilung, Recht, Revision, IT-Abteilung) und neben der Rechtsberatung



► Das neue Datenschutzrecht der EU. Grundlagen, Gesetzgebungsverfahren, Synopse

► Jan Philipp Albrecht / Florian Jotzo, Nomos Verlag 2016, 339 Seiten, 48,- €



► Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis

► Philip Laue / Judith Nink, / Sascha Kremer, Nomos Verlag 2016, 326 Seiten, 48,- €

¹ Däubler, Gläserne Belegschaften, 7. Auflage, 2017, Rn. 42a

² Kühling, Neues BDSG – Anpassungsbedarf bei Unternehmen, in: NJW 2017, 1985



► **Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Vorrang des Unionsrechts – Anwendbarkeit des nationalen Rechts,**

▷ Alexander Roßnagel, Nomos Verlag 2017, 342 Seiten, 48,- €



► **Datenschutzrecht in Bund und Ländern. Grundlagen. Bereichsspezifischer Datenschutz. BDSG. Kommentar**

▷ Heinrich Amadeus Wolff / Stefan Brink, C.H. Beck 2013, 1336 Seiten, 149,- €

auch für betriebliche Datenschutz- und Compliance-Beauftragte eine umfassende Kommentierung der DSGVO und für diese Zielgruppen besonders zu empfehlen.

Interessenvertretungen sind allerdings gefordert, diese Auslegung der DSGVO kritisch zu hinterfragen und andere Handbücher, Kommentare und Aufsätze insbesondere zum Beschäftigtendatenschutz nach der neuesten Rechtslage einschließlich des BDSG-neu hinzuziehen.³ Der Beschäftigtendatenschutz wird nämlich auf vier Seiten (S. 270–273) komprimiert und nicht auf dem neuesten Stand dargestellt.

Roßnagel (Hrsg.)

Prof. Dr. Alexander Roßnagel erörtert mit seiner provet-Arbeitsgruppe (Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung) durchweg kritisch sämtliche Sachthemen der DSGVO. Das Handbuch hat das Ziel, den Vorrang des Unionsrechts und die Anwendbarkeit des (bisherigen) nationalen Rechts darzustellen. Es wendet sich vor allem an Rechtswissenschaftler.

Die DSGVO wird dabei von Roßnagel allerdings zu kritisch beurteilt⁴, ebenso kritikwürdig ist aber auch seine Interpretation des Unionsrechts.⁵

In der Kommentierung der DSGVO werden Regelungen des BDSG diskutiert, inwieweit sie erhalten bleiben können oder gestrichen werden müssen. Inzwischen ist aber das neue BDSG verabschiedet worden.

Der Beschäftigtendatenschutz nach Art. 88 DSGVO wird in § 4 Rn. 28–54 von Maier und Ossoining besprochen. Sie weisen unter anderem auf Art. 22 DSGVO hin, nach dem Beschäftigte oder Bewerber das Recht haben, keiner automatisierten Entscheidung unterworfen zu werden.⁶ Kollektivvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen) können Rechtsgrundlage für den Beschäftigtendatenschutz sein.

Die Arbeitsgruppe erörtert alle Themen der DSGVO und vernachlässigt nicht Randgebiete, wie Wissenschaft und Forschung, Archivierung oder Telekommunikation. Praxisbeispiele, Tipps oder Schaubilder fehlen hingegen. Für Betriebs- und Personalräte ist das Werk eher ungeeignet, zumal das bisherige nationale Datenschutzrecht noch zu sehr im Mittelpunkt steht.

Wolff / Brink (Hrsg.)

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff und Dr. Stefan Brink haben einen Großkommentar zum Datenschutz in Bund und Ländern herausgegeben, der seit der 1. Auflage als Online-Edition geführt wird (aktuell die 20. Edition).

Mit dem Kommentar sollen Rechtsanwender wie Anwälte, Unternehmensjuristen, Behördenreferenten und Richter angesprochen werden. Die Autoren entstammen den Bereichen der Wissenschaft, Wirtschaft, Anwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Verwaltung und Justiz. Der Stand der Bearbeitung bei der Kommentierung der DSGVO und Art. 88 DSGVO ist 1. Mai 2017.

Der Kommentar erschließt die einschlägige aktuelle Literatur und Rechtsprechung und verarbeitet auch Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden. Art. 88 DSGVO wird von Prof. Dr. Heinz Riesenhuber lesenswert kommentiert. Seine Ausführungen sind auch für Betriebs- und Personalräte interessant. Die Entstehungsgeschichte wird zu Recht kurz ausgeführt. Die Regelungen der DSGVO, die für den Beschäftigtendatenschutz unmittelbar gelten, werden dargestellt (Rn. 19–24).

Kollektivvereinbarungen gelten als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Beschäftigtendaten. Ob eine Unterschreitung des Schutzniveaus der DSGVO in Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen möglich ist, wird entgegen der ganz überwiegenden Auffassung wohl bejaht (Rn. 67 ff.).⁷ Die DSGVO stelle auch nach Riesenhuber keinen Höchststandard dar.

Die Mitgliedsstaaten und Kollektivpartner seien insofern nicht darauf beschränkt, die Verordnungsstandards für den Beschäftigtendatenkontext zu konkretisieren, sondern dürfen darüber zugunsten der Beschäftigten höhere Schutzstandards durchsetzen (Rn. 72).⁸ Die Kommentierung enthält einen kurzen Ausblick auf die Entwürfe des BDSG-neu, speziell zu § 26.⁹ Die Online-Edition zur DSGVO mit vielfältigen Verweisen auf Literatur und Rechtsprechung ist wegen ihrer Aktualität von großem Nutzen und auch für Interessenvertretungen zu empfehlen.

Wronka / Gola / Pötters

Prof. Peter Gola und Rechtsanwalt Dr. Stephan Pötters haben das seit Jahrzehnten bekann-

3 Siehe vor allem Däubler, aaO., Rn. 42h

4 Positiver beurteilt Dammann die DSGVO: Erfolge und Defizite der EU-Datenschutzgrundverordnung – Erwarteter Fortschritt, Schwächen und überraschende Innovationen, in: ZD 2016, 307 ff. (314)

5 Ehmann, Rezension, in: ZD-Aktuell 2017, 04250

6 Zum Profiling ausführlich Däubler, aaO., Rn. 134e, 134f

7 Anders Düwell/Brink, Die EU-DSGVO und der Beschäftigtendatenschutz, in: NZA 665 ff.

8 Däubler, aaO., betont, dass Verbesserungen nur im Bereich der Grundrechte und Grundfreiheiten der Beschäftigten möglich sind, Rn. 783b; siehe Däubler, Was bringt der neue EU-Datenschutz? In: CuA 3/2016, 13 ff.

9 Kühling, aaO., 1985

te Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz überarbeitet und weitgehend auch die DSGVO berücksichtigt. Stand der Bearbeitung ist August 2016. Ihr Handbuch widmet sich ausschließlich dem Beschäftigtendatenschutz. Es berücksichtigt in dieser Auflage die DSGVO in den Kapiteln 3 und 4. In den anderen Kapiteln werden Änderungen durch die DSGVO herausgearbeitet. Die für den Beschäftigtendatenschutz relevanten gesetzlichen Grundlagen werden für Betriebs- und Personalräte anwendbar dargestellt.

Interessenvertretungen sollten vor allem das Kapitel 14 nutzen, das den Datenschutz bei und gegenüber den Mitarbeitervertretungen thematisiert. Die Frage, ob der Betriebsrat jetzt nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO als »Verantwortlicher« aufzufassen ist, sei wohl einer Überlegung wert (Rn. 2130). Das müsse jedoch nationalstaatlich geregelt werden. Gola und Pötters meinen, dass dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit der DSGVO jetzt doch ein Kontrollrecht gegenüber dem Betriebsrat einzuräumen wäre (Rn. 1766).¹⁰

Diese Auffassung verkennt die Unabhängigkeit des Betriebsrats als tragendes Prinzip der Betriebsverfassung. Die Unabhängigkeit des Betriebsrats beruht auf einer speziellen arbeitsrechtlichen Regelung, die vom Datenschutzrecht zu respektieren ist, so zu Recht Prof. Dr. Däubler.¹¹

Auch die 7. Auflage des Handbuchs ist für Arbeitgeber, Datenschutzberater, Anwälte, Datenschutz- und Compliance-Beauftragte und Richter und Personalverantwortliche zu empfehlen. Betriebs- und Personalräte sollten jedoch für die Mitbestimmung die bekannten Handbücher und Kommentare im Bund-Verlag zum Beschäftigtendatenschutz unbedingt als Ergänzung hinzuziehen.

Gola (Hrsg.)

Peter Gola hat für diesen Kommentar zur DSGVO als Herausgeber ein Autorenteam zusammengestellt, das aus Wissenschaftlern, Datenschutzpraktikern, Vertretern der Wirtschaft und der Aufsichtsbehörden besteht. Erklärtes Ziel der Autoren ist es, eine praxisnahe Arbeitshilfe zur DSGVO zu erstellen. Rechtsprechung und Literatur werden bis Dezember 2016 berücksichtigt.

Im Kommentar werden die Erwägungsgründe und die DSGVO abgedruckt. Jeder

Kommentierung eines Artikels der DSGVO wird eine ausführliche Literaturliste vorangestellt. Autor des Kapitels zum Art. 88 DSGVO ist wiederum Rechtsanwalt Dr. Stephan Pötters (S. 771–780).

Gola beginnt den Kommentar mit einer lesenswerten Einführung. Es überwiegt zu Recht seine Einschätzung, dass die DSGVO ein fortschrittliches Regelwerk zum europäischen Datenschutz ist. In der Kommentierung zu Art. 6 Abs. 1b DSGVO erörtert Gola den Beschäftigtendatenschutz ausführlich (Rn. 85–126). Die für die Thematik zu knappe Darstellung ist in anderen Kommentaren zur DSGVO so nicht zu finden und sollte besser einer baldigen Kommentierung von § 26 BDSG-neu vorbehalten bleiben.

Zielgruppen des Kommentars sind betriebliche Datenschutzbeauftragte, Richter, Anwälte, Datenschutzberater, Betriebs- und Personalräte und Mitarbeiter im Personalwesen. Für eine gründliche Orientierung und einen fundierten Einstieg in die DSGVO ist dieser Kommentar durchaus zu empfehlen.

Wybitul (Hrsg.)

Ab Mai 2018 müssen sich Unternehmen bei Transparenz- und Dokumentationspflichten, Verantwortlichkeit und Haftung auf umfassende Änderungen durch die DSGVO und das BDSG-neu einstellen. Ansonsten drohen hohe Bußgelder und kostenträchtige Schadenersatzprozesse.

Dieses Handbuch richtet sich an Datenschutzverantwortliche in Unternehmen. Es bietet mit kurzen Kommentierungen der Artikel der Verordnung einen schnellen Einstieg und ist hilfreich für die Auslegung des neuen Unionsrechts. Ziel ist es, die praktische Umsetzung der DSGVO zu unterstützen. Das Vorwort ist vom März 2017. Hilfreich ist die Gliederung zu Beginn der Kommentierung einzelner Artikel der DSGVO.

Als hervorzuhebende Einführung enthält es einen aktualisierten Abdruck des bereits in 2016 erschienenen Praxisleitfadens (Rn. 1–401) von Tim Wybitul.¹² Seine Mitautoren sind Praktiker, Datenschutzbeauftragte und Anwälte. Das BDSG-neu konnte allerdings noch nicht ausführlich erörtert werden.¹³

Hervorzuheben sind im Einführungsteil (S. 1–179) die vielen gut nutzbaren Checklisten, Muster, Beispiele und Tipps. Die Muster



► Handbuch Arbeitnehmerdatenschutz. Unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), 7. überarbeitete erweiterte Auflage

▷ Georg Wronka / Peter Gola / Stephan Pötters, Datakontext 2016, 719 Seiten, 119,99 €



► Datenschutzgrundverordnung. Kommentar. Die neuen Grundlagen zum Datenschutzrecht in der EU

▷ Peter Gola (Hrsg.), C.H. Beck, 1. Auflage 2017, 834 Seiten, 79,- €



► EU-Datenschutz-Grundverordnung im Unternehmen

▷ Tim Wybitul (Hrsg.), Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH, 1. Auflage 2017, 807 Seiten, 119,- €

¹⁰ Taeger/Rose, Zum Stand des deutschen und europäischen Beschäftigtendatenschutzes, in: BB 2016, 819 ff. (828)

¹¹ Däubler, aaO., Rn. 635, 685 ff.

¹² Wybitul, EU-DSGVO im Unternehmen, 2016, mit einem für Betriebs-/Personalräte interessanten Praktiker-Glossar zum Datenschutzrecht (im Anhang 1)

¹³ Jetzt Wybitul, Der neue Beschäftigtendatenschutz nach § 26 BDSG und Art. 88 DSGVO, in: NZA 2017, 413 ff.; Düwell, Das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz, in: JurisPR Arbeitsrecht 22/2017 Anm. 1



► Datenschutzgrundverordnung

► Boris P. Paal / Daniel A. Pauly (Hrsg.), C.H. Beck, 1. Auflage 2017, 99,- €



► Datenschutzgrundverordnung

► Jürgen Kühling / Benedikt Buchner (Hrsg.), C.H. Beck 2017, 1169 Seiten, 159,- €

umfassen einen Ablaufplan zur DSGVO-Umsetzung, ein Verarbeitungsverzeichnis, ein Formular zur Datenschutzfolgenabschätzung mit den Mindestinhalten, ein Auftragsverarbeitungsvertrag und ein Ablaufplan zur Meldung von Datenschutzverletzungen (S. 126–179). Wybitul hat stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Beschäftigtendatenschutz hervorgehoben, der auch in der Rechtsprechung des BAG betont wird (Einleitung Rn. 67).¹⁴

Seine Checklisten lassen sich von Betriebs- und Personalräten verwenden, wenn sie Vereinbarungen neu zu verhandeln oder anzupassen haben. Diese müssen den Anforderungen der DSGVO und des BDSG-neu ab Mai 2018 genügen. Dieser Kommentar ist aktuell und praxisbezogen. Er ist für die Umsetzung der DSGVO in Unternehmen von großem Nutzen und ist auch für Interessenvertretungen zu empfehlen.

Paal / Pauly (Hrsg.)

Prof. Dr. Boris P. Paal und Dr. Daniel A. Pauly haben in 2016 einen der ersten Kommentare zur DSGVO veröffentlicht. Ihr Vorwort datiert bereits vom Juli 2016, so dass sie nicht mehr die zahlreiche Literatur zur Endfassung der DSGVO aus dem zweiten Halbjahr 2016 berücksichtigen konnten. Das Erscheinungsjahr wird mit 2017 angegeben.

Die Herausgeber zielen darauf ab, den Nutzern einen ebenso raschen wie unkomplizierten Zugriff auf die wesentlichen Aspekte der neuen europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu eröffnen. Das ist offensichtlich gut gelungen. Das kompakte und fundierte Werk, für das Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung gewonnen wurden, richtet sich an Datenschutzbehörden, Anwälte, Unternehmens- und Verbandsjuristen, Datenschutzbeauftragte, Justiz, Ministerien und Rechtswissenschaftler.

Wert legen die Autoren auf die Entstehungsgeschichte. Im Anhang I werden die Erwägungsgründe abgedruckt. Die Vorgaben des Art. 88 DSGVO zum Beschäftigtendatenschutz werden von Pauly in wenigen Rundnummern kommentiert (Rn. 1–18). Die DSGVO sehe für den Beschäftigtendatenschutz lediglich einen Mindeststandard vor und damit stehe es den Mitgliedsstaaten frei, ein »Mehr« an Datenschutz einzuführen. Eine Abweichung nach unten in Rechtsvorschriften

und Kollektivvereinbarungen ist nach Pauly nicht möglich (Rn. 4).¹⁵ Eine kritische Einstellung gegenüber Einwilligungen im Arbeitsverhältnis fehlt (Rn. 8).

Der Kommentar gibt dem Nutzer einen schnellen und zum Teil vertieften Überblick über die einzelnen Bestimmungen der DSGVO. Empfehlenswert ist die Kommentierung von Prof. Dr. Mario Martini zur Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35–36 DSGVO). Für Betriebs- und Personalräte ist er nur eingeschränkt zu empfehlen.

Kühling / Buchner (Hrsg.)

Prof. Dr. Jürgen Kühling und Prof. Dr. Benedikt Buchner haben einen Großkommentar zur DSGVO veröffentlicht. Sie werten zu Recht die DSGVO als eine Zäsur im europäischen Datenschutzrecht. Der Großkommentar zielt auf Anwender in Unternehmen, Behörden, Datenschutzinstitutionen und Gerichten ab. Autoren aus der Datenschutzaufsicht, Anwaltschaft und Wissenschaft haben an dem Werk mitgearbeitet. Die Kommentierung berücksichtigt ansatzweise den Referentenentwurf des Bundesinnenministeriums vom 23.11.2016 für ein neues BDSG. Das Vorwort ist aus Dezember 2016.

Das fundierte Werk ist in der Kommentierung der DSGVO tiefgehend und für alle Rechtsanwender, also auch für Betriebs- und Personalräte und ihre Berater, ausdrücklich zu empfehlen. Die Kommentierungen sind jeweils so aufgebaut, dass ein kurzer allgemeiner Überblick gegeben wird, der die Entstehungsgeschichte darstellt und eine Gesamteinordnung vornimmt. Dies hilft bei der Interpretation der jeweiligen Artikel der DSGVO. Anschließend folgt eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Rechtsnormen.

Kritisch zu beurteilen sind die Ausführungen von Prof. Dr. Frank Maschmann¹⁶ in der lesenswerten Kommentierung von Art. 88 DSGVO, der in einigen Fragen des Beschäftigtendatenschutzes deutlich von der wohl herrschenden Auffassung abweicht. Das trübt den Eindruck des Kommentars gerade für Betriebs- und Personalräte.

Der DSGVO-Kommentar von Kühling/Buchner kann zum Standardkommentar werden und ist jedem Datenschutzberater und Rechtswissenschaftler ausdrücklich zu empfehlen. Er überzeugt als tiefgreifende wissen-

¹⁴ Hierzu Däubler, aaO., m Rn. 787

¹⁵ Däubler, aaO., Rn. 816b »Seinem Gesamtcharakter nach hat auch das BDSG n.F. zwingenden Charakter; eine Abweichung »nach unten«, zu Lasten der Beschäftigten ist nirgends vorgesehen.«

¹⁶ Auch Kort, Der Beschäftigtendatenschutz gem. § 26 BDSG-neu, in: ZD 2017, 319 ff.; siehe bereits Maschmann, DSGVO: Quo vadis Beschäftigtendatenschutz? in: DB 2016, 2480 ff.

schaftliche Ausarbeitung. Für die Rechtspraxis in Unternehmen und Behörden fehlen leider Hinweise zur Umsetzung.

Ehmann / Selmayr (Hrsg.)

Der große Kommentar von Dr. Eugen Ehmann und Prof. Dr. Martin Selmayr ist im Mai 2017 erschienen und sicherlich einer der Standardkommentare zur DSGVO. Die Kommentatoren gehören zu den wichtigsten Entscheidungsträgern, die die DSGVO fünf Jahre lang

»Die Herausgeber plädieren dafür, die Brille des nationalen Rechts bewusst abzulegen. Dem kann grundsätzlich gefolgt werden.«

EBERHARD KIESCHE

maßgeblich mitgestaltet oder verantwortet haben sowie Anwälte, Rechtswissenschaftler und Vertreter der Datenschutzinstitutionen in Deutschland.

Die Autoren legen einheitlich das Unionsrecht fundiert zugrunde und kommentieren darauf basierend die DSGVO insgesamt tiefgehend und erhellend. Die Herausgeber erheben den Anspruch, dass dieser Kommentar ein »unmittelbarer europäischer Kommentar« sein soll. Das ist bewundernswert gelungen. Auch Betriebs- und Personalräte können diesen durchweg lesbaren Kommentar als Arbeitsinstrument nutzen und lernen so die Rechtsprechung des EuGH und die Datenschutzpraxis der EU-Institutionen kennen. Die Herausgeber plädieren dafür, die Brille des nationalen Rechts bewusst abzulegen. Dem kann grundsätzlich gefolgt werden. Dennoch bleibt das neue BDSG gerade für die Praxis der Betriebsparteien in Deutschland von besonderer Bedeutung.¹⁷

Die Kommentierung ist auf dem Stand vom Januar 2017. Alle Kommentatoren gehen auf europäische Rechtsprechung, umfangreiche Literatur und Leitlinien der Artikel-29-Gruppe ein. Das Kapitel zum Art. 88 DSGVO von Dr. Robert Selk ist gut begründet, in seinen Schlussfolgerungen überzeugend und durchweg auch für Betriebs- und Personalräte und ihre Berater hilfreich.

Adressat von Art. 88 DSGVO sind auch Betriebs- und Personalräte (Rn. 21), da er Vorgaben für »Kollektivvereinbarungen« macht. Der Beschäftigtenbegriff im Sinne des Art. 88 umfasst unter anderem Arbeitnehmer, Bewerber und Beamte (Rn. 34).

Vereinbarungen sind ein zulässiges Regelungsinstrument, umfassen ausdrücklich auch Betriebsvereinbarungen und können Datenverarbeitungen rechtfertigen. Sie müssen grundsätzlich die Vorgaben der DSGVO berücksichtigen. Sie ermöglichen im Beschäftigungskontext Rechtssicherheit und sind nach Selk auch bei unklarer zwingender Mitbestimmung dem Arbeitgeber zu empfehlen (Rn. 74).

Betriebs- und Dienstvereinbarungen müssen dem Bestimmtheits- und Transparenzgebot genügen. Sie müssen zudem besondere und angemessene konkrete Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Beschäftigten vorsehen, gerade wenn es um die Regelung von Überwachungssystemen oder die Weitergabe von Daten im Konzern geht (Rn. 120 ff.).

Insbesondere sind in den Vereinbarungen Zugriffs- und Kontrollrechte für die Interessenvertretung aufgrund von Art. 88 Abs. 2 DSGVO zu präzisieren und konkretisieren. Selk sieht zu Recht Anpassungsbedarf bei bestehenden Vereinbarungen bis zum 25.5.2018 (Rn.122). Nach ihm und der wohl herrschenden Meinung sind – nur – strengere Vorschriften in Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen als die Regelungen der DSGVO möglich (Rn. 56 ff; 62).¹⁸

Der vorliegende Kommentar ist ein besonders wichtiges Werk zur DSGVO insgesamt und für Betriebs- und Personalräte unbedingt zu empfehlen. Es sollte in keiner Datenschutz- und Arbeitsrechtsbibliothek fehlen. ◀



Dr. Eberhard Kiesche, Arbeitnehmerorientierte Beratung (AoB)
eberhard.kiesche@t-online.de
www.aob-bremen.de



► Datenschutzgrundverordnung. Kommentar

► Eugen Ehmann / Martin Selmayr (Hrsg.),
C.H. Beck / LexisNexis,
1243 Seiten, 1. Auflage
2017, 139,- €



Auf dem neusten Stand

Wolfgang Däubler
Gläserne Belegschaften
Das Handbuch zum
Beschäftigtendatenschutz
7., aktualisierte u. überarb. Auflage
2017. 678 Seiten, gebunden
€ 59,90
ISBN: 978-3-7663-6620-7

www.bund-verlag.de/6620



kontakt@bund-verlag.de
Info-Telefon: 069 / 79 50 10-20

¹⁷ Umfassend dazu Grewe, Das neue Bundesdatenschutzgesetz, in: NVwZ 2017, 737 ff.

¹⁸ Beispielsweise Wybitul/Pötters, Der neue Datenschutz am Arbeitsplatz, in: RDV 1/2016, 10 ff. (15); Wybitul/Sörup/Pötters, Betriebsvereinbarungen und § 32 BDSG: Wie geht es nach der DSGVO weiter?, in: ZD 2015, 559 ff. (561)